

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im weiteren beeinflussen die Erwerbseinkommen der Frau die Renten der beiden Ehegatten positiv. Die vorehelichen Einkommen der Frau werden allein der Frau zugerechnet, während aufgrund des Splittings die während der Ehe erworbenen Einkommen je hälftig Mann und Frau angerechnet werden.

Splitting bei Renten geschiedener Frauen

Ich bin geschieden und beziehe seit 2 Jahren eine Rente der AHV. Aufgrund der Kurzinformation über die 10. AHV-Revision («Zeitlupe 9/96, S.46 f.) möchte ich wissen, ob das Splitting auch bei Scheidung vor 1997 angewendet wird oder ob ich dafür bis 2001 warten muss, wie mir die AHV-Zweigstelle mitgeteilt hat.

Ihre Frage dürfte auf einem Missverständnis beruhen, das

ich in der Folge zu klären versuche.

- Tatsächlich ist es so, dass das Splitting im allgemeinen bei allen Renten, die ab 1997 neu berechnet werden, angewendet wird, auch wenn die Scheidung vor 1997 erfolgt ist.

- Für die bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision bereits laufenden Renten gelten besondere Regeln, die in der Kurzübersicht unter «Was geschieht mit den bereits laufenden Renten?» zusammengefasst und in «Zeitlupe» 10/96, S. 46 näher dargestellt sind.

- Da Sie schon heute eine AHV-Rente beziehen und – soweit ich aufgrund Ihrer Angaben beurteilen kann – die Voraussetzungen für eine vorzeitige Neuberechnung nicht erfüllt sind, wird Ihre Rente grundsätzlich auf 2001 dem neuen Recht unterstellt. Eine frühere Neuberechnung

könnte sich allenfalls beim Tod des geschiedenen Mannes ergeben.

Gerne hoffe ich, mit diesen Ausführungen zur Klärung beitragen zu können. Die Antwort Ihrer AHV-Zweigstelle steht in keinem Widerspruch zu meinen Ausführungen und ist richtig.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wenn die Rente passiv vererblich ist ...

Die gesamte Rente, die ich meiner geschiedenen Frau gemäss einer mündlichen Vereinbarung bezahlen muss, wird ausdrücklich als Genugtuungsrente gemäss Artikel 151 Abs. 2 des ZGB ausgerichtet. Was erwartet nun meine zweite Frau bei mei-

nem Ableben? Ich erhielt bei meiner Scheidung den Bescheid, sie müsse bis zum Ableben meiner geschiedenen Frau «meine» Rentenzahlungen fortsetzen. Dies will mir nicht in den Kopf, hat doch meine jetzige Ehefrau dazu nie ihre Zustimmung gegeben.

Aus Ihren Ausführungen ergibt sich, dass Sie die Antwort auf Ihre Frage schon wissen. Die Auskunft, die Ihnen das Gericht anlässlich der Scheidung gegeben hat, ist richtig. Wenn der Unterhaltsbeitrag passiv vererblich ist, so bedeutet dies, dass nach Ihrem Ableben Ihre Erben die Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Ihre jetzige Ehefrau wird Ihre Erbin sein, allenfalls zusammen mit allfälligen Nachkommen. Da die Unterhaltspflicht passiv, aber nicht aktiv vererblich ist, dauert sie bis zum Ableben Ihrer geschiedenen Frau.

ZEITLUPE RATGEBER

Wer profitiert? Wer verliert?

Die 10. AHV-Revision erklärt und erläutert für jedermann

Fr. 9.80

inkl. MwSt.
und Versandkosten

Bescheid wissen über die 10. AHV-Revision!

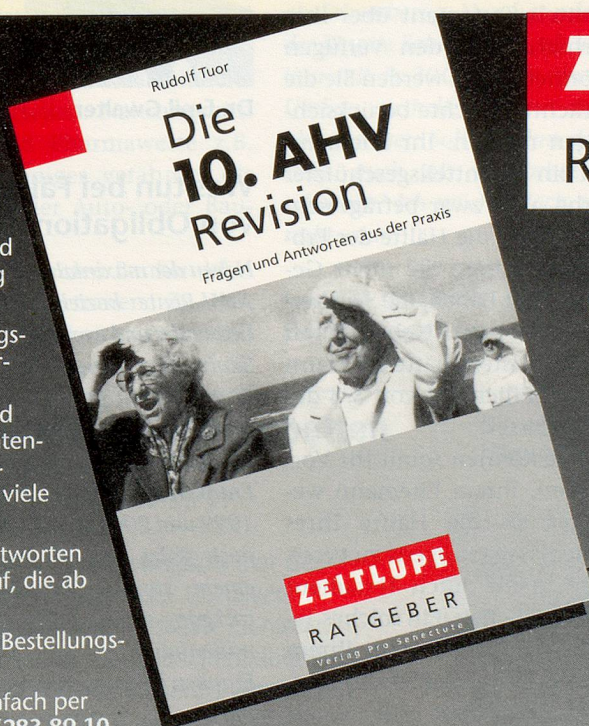
Am 1. Januar 1997 tritt die 10. AHV-Revision in Kraft. Damit wird die AHV in wesentlichen Teilen völlig neu gestaltet.

Neuerungen wie Splitting, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Witwerrenten, Möglichkeiten des Rentenvorbezugs, Wegfall von Ehepaar- und Zusatzrenten, die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die zivilstands-unabhängige Beitragspflicht werfen viele Fragen auf.

Der neue Ratgeber gibt konkrete Antworten und führt die neuen Rentenwerte auf, die ab 1997 gelten.

Die Auslieferung erfolgt sofort nach Bestelleingang mit Rechnung.

Bestellen Sie mit dem Talon oder einfach per Telefon 01/283 89 00 oder Fax 01/283 89 10.



Bestelltalon

Ja, ich möchte über die 10. AHV-Revision Bescheid wissen.

Bitte senden Sie mir den neuen Zeitlupe-Ratgeber zum Preis von Fr. 9.80 (inkl. MwSt. und Versandkosten).

Name _____

Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Unterschrift _____

Bitte in Blockschrift schreiben und Talon senden an:
Zeitlupe, AHV-Ratgeber, Postfach 642, 8027 Zürich

Natürlich hat Ihre jetzige Ehefrau der Unterhaltsregelung in der Scheidungsvereinbarung nicht persönlich zugestimmt. Doch haben Sie die Unterhaltsregelung akzeptiert. Ihre Frau als Ihre Erbin ist Ihre Rechtsnachfolgerin und übernimmt die von Ihnen eingegangenen Pflichten, also auch die Unterhaltspflicht gegenüber Ihrer geschiedenen Frau.

Nach Ihrem Ableben könnte Ihre jetzige Ehefrau die Erbschaft ausschlagen. Dadurch wäre sie von der Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Frau entbunden, doch würde sie selbstverständlich Ihr gesamtes Erbe nicht erhalten.

Ob nach Ihrem Ableben Ihre Ehefrau eine Änderung der Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau mit Erfolgsaussichten beantragen kann, wäre aufgrund der wirtschaftlichen Situation Ihrer Frau als Witwe und der geschiedenen Ehefrau dazumal zu prüfen.

Pflichtteilsrechte sind zu berücksichtigen

Vor meiner Heirat war ich immer allein und konnte etwas sparen. Bei meinem Tod möchte

ich die Ersparnisse zwei Hilfswerken zukommen lassen und meinem Mann höchstens 30000 Franken überlassen. Reicht dafür ein korrekt geschriebenes Testament?

Im Zeitpunkt Ihrer Eheschliessung verfügten Sie über Ersparnisse. Diese bilden das sogenannte Eigengut. Aufgrund Ihrer Angaben ist ferner davon auszugehen, dass Sie während der Ehe keine Ersparnisse anlegen können. Die Unterscheidung zwischen Eigengut und Errungenschaft ist insofern wichtig, als bei der Errungenschaft zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen muss, während das Eigengut direkt in den Nachlass des Erblassers gelangt.

Davon ausgehend, dass Sie keine Nachkommen haben und dass Ihre Erbschaft allein aus Eigengut gebildet sein wird, kann man zwar im Grundsatz festhalten, dass Sie mittels Testament über Ihre Erbschaft verfügen können, doch werden Sie die Pflichtteilsrechte berücksichtigen müssen. Ihr Ehemann ist ein pflichtteilsgeschützter Erbe, und zwar beträgt sein Pflichtteil die Hälfte der Erbschaft, sofern Sie nicht Geschwister haben, die Sie überleben sollten. Neben Ihren Geschwistern hätte Ihr Mann einen Pflichtteil von 3/8 des Nachlasses.

Sie können somit Ihr Vorhaben, Ihrem Ehemann weniger als die Hälfte Ihres Nachlassvermögens zu vererben, nicht durch Testament verwirklichen. Ein solches Testament könnte von Ihrem Ehemann angefochten werden. Möchten Sie somit Ihrem Mann nicht zumindest seinen Pflichtteil überlassen, so müssten Sie mit ihm einen Erbverzichtsvertrag abschliessen.

Einen anderen, rechtlich haltbaren Weg gibt es im Rahmen der Verfügungen von Todes wegen nicht. Sie können zwar ein Testament verfassen, in welchem Sie Ihrem Mann weniger als seinen Pflichtteil überlassen. Ein solches Testament, das Sie zweckmässigerweise bei der kantonalen Amtsstelle hinterlegen, würde Gültigkeit erlangen, wenn es nicht von Ihrem Ehemann angefochten werden sollte.

Dr. iur. Marco Biaggi

Bank



Dr. Emil Gwalter

Was tun bei Fälligkeit von Obligationen?

Neben der maximalen Ehepaar-AHV-Rente beziehe ich eine Leibrente und von der zweiten Säule eine Rente von etwa Fr.4000.- im Jahr. Dazu kommen Zinsen aus hochverzinsten Obligationen von etwa 30000 Franken pro Jahr. Zwischen 1999 und 2004 werden diese jedoch fällig, und ich muss mit einem starken Einkommensrückgang rechnen. Mein Einfamilienhaus ist mit 330000 Franken belastet. Was raten Sie mir?

An Ihrer Stelle würde ich sukzessive die Hypothek reduzieren bis ungefähr auf den halben Wert. Sie sparen dadurch

Schuldzinsen, die höher sind als die Zinsen, die Sie bei einer Neuanlage in Obligationen erhalten. Zudem werden Sie widerstandsfähiger, falls das allgemeine Zinsniveau einmal wieder steigen sollte, was zu Ihren Lebzeiten nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

Anlagen in Aktien?

Ihre Vermögenslage würde eine Aktienanlage von ca. 10% ohne weiteres rechtfertigen. Langfristig (in den letzten 70 Jahren) haben Aktien bedeutend besser rentiert als Obligationen. Allerdings ist dies das Resultat einer hektischen Wellenbewegung, die durch Höhenflüge und Abstürze geprägt ist. Aktienanlagen sind deshalb nur für Leute mit starken Nerven. Zudem sollte man finanziell unabhängig sein, um Aktienanlagen gegebenenfalls auch durch schlechte Zeiten «hindurchseuchen» zu können. In der Regel sind die Dividenden, gemessen in Prozent des Kurswertes, geringer als Obligationenzinsen. Die Rendite beruht hauptsächlich auf Kursgewinnen, die aber erst dann zu Einkommen werden, wenn man die Aktien verkauft. Sie haben zudem noch den Vorteil, dass Kursgewinne in den allermeisten Kantonen nicht versteuert werden müssen.

Wenn Sie noch jünger wären und am Anfang Ihres Erwerbslebens stünden, könnte ich Ihnen die Anlage eines Teils Ihres Vermögens in Aktien durchaus empfehlen. Nach der Pensionierung, wenn man auf das Wertschrifteneinkommen angewiesen ist, sind solche Anlagen zu riskant.

Anlagefonds

Anlagefonds bieten dem Kleinanleger die Möglichkeit, sich mit relativ bescheidenen Beträgen an einem grossen,

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%
Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne fester Kabine klein
 Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.